456/SN-54/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original 56/SN - 54/ME \(\overline{\varphi} \) = 54 (MEvon 1

Schum: 1 6. JAN. 1998

INSTITUT FÜR FESTKÖRPERPHYSIK

DER UNIVERSITÄT WIEN

Der Institutsvorstand

Prof. Dr. H. P. Karnthaler

A-1090 Wien, Strudlhofgasse 4, AUSTRIA

Tel.: +431-31367-3207 od. -3200 (Sekr.)

Fax.: +431-310 01 83

Wien, 12. Jän. 1996

An das

Präsidium des Österr. Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien

an Universitäten (UniStG)

Nach entsprechenden Konsultationen mit zahlreichen Professoren, Assistenten und Studenten der Physik nehmen wir zu dem Entwurf des UniStG wie folgt Stellung:

In der Anlage 1

2.5.13. PHYSIK ist zu ergänzen:

Akademischer Grad: Diplom-Physiker/in abgekürzt: Dipl.-Physiker/in

Anmerkung:

Dies steht in Übereinstimmung mit § 72(1) in dem der Diplomgrad: "Diplom-..." (abgekürzt: "Dipl.-...") vorgesehen ist.

Begründung:

Dadurch wird durch das neue UniStG eine wesentliche Verbesserung für die Absolventen des Diplomstudiums der Physik geschaffen. Die derzeitige Situation (Diplomgrad: "Mag.rer.nat.") stellt im Vergleich zu den Absolventen aus Deutschland eine wesentliche Benachteiligung dar, da die Berufsaussichten in der Wirtschaft für Absolventen der Physik mit dem akademischen Grad "Magister" wesentlich schlechter sind, als mit dem Grad "Diplom-Physiker/in", der von den Universitäten in Deutschland verliehen wird. Außerdem ist hervorzuheben, daβ die an den österreichischen Universitäten durchgeführten Diplomarbeiten in Physik in Qualität und Umfang im europäischen Vergleich weit im oberen Drittel liegen.

Hochachtungsvoll

Kopie an:

Sektionschef Univ.Prof.Dr. S. Höllinger

Min.Rat.Dr.W.Kraft Mag.F.Faulhammer